

Kinder- und Jugendhilfe in Österreich

*Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft
„Kindheit und Jugend“ der
Österreichischen Gesellschaft
für Soziale Arbeit (ogsa)*

Copyright und Veröffentlichung des Inhaltes 2021, ogsa

ogsa // // // **österreichische gesellschaft für soziale arbeit**

1100 Wien, Favoritenstraße 226 // // // office@ogsa.at // // // www.ogsa.at

ZVR 443320751

Herausgeber*in: Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa)

Autor*innen: Marianne Forstner, Hubert Höllmüller, Hans Peter Radauer

Lektorat, Korrektorat, Layout: Sabine Sommer

*Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung der Herausgeberin und der Autor*innen unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung*

Zum Positionspapier

Die AG „Kindheit und Jugend“ hat in mehreren Diskussionen Vorarbeit zum vorliegenden Positionspapier geleistet. Es ist vorgesehen, dass Anregungen, Kritik und Ergänzungen in regelmäßigen Abständen von ca. zwei Jahren eingearbeitet werden. Aus wissenschaftlicher Perspektive ist wichtig, dass die vielen Themen, die das System der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich beinhaltet, in einen gemeinsamen Diskurs gebracht werden, um einen Austausch von Argumenten und empirischen Befunden zu ermöglichen. Deshalb ist die Grundstruktur dieses Positionspapiers in die Bereiche „aktuelle Diskurse“ und „Diskurse, die wir verstärkt führen sollten“ aufgeteilt. Konkretisierungen und politische Forderungen sollen dazu klare Positionen aufzeigen. Von Bundesland zu Bundesland lassen sich unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen, Finanzierungsstrukturen sowie divergierende (sozialräumliche) Fachkonzepte finden.

*Dieses Positionspapier nimmt Perspektiven der AG „Kindheit und Jugend“ und ihrer Akteur*innen aus Lehre, Forschung und Profession Bezugnehmend auf Herausforderungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich ein und formuliert diesbezügliche Diskurse. Es stellt ein ausdrückliches Plädoyer für wissenschaftliche Begleitung der Prozesse Sozialer Arbeit dar, insbesondere auch der Beforschung/Begleitung behördlicher Abläufe und Kalküle.*

Zur Komplexität der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein komplexes (und zugleich das größte) Handlungsfeld Sozialer Arbeit in Österreich, in dem viele Faktoren für ein Gelingen oder Scheitern von Hilfen, Unterstützung und Förderung wirken. Unterschiedliche Beteiligengruppen (Kinder/Jugendliche, Familien- und Bezugssysteme, Behörden, private Organisationen, zugeordnete Politik, dazu die angrenzenden Systeme Bildung, Gesundheit, Justiz) haben unterschiedliche Perspektiven und Ansprüche.

Nach wie vor besteht in Österreich eine Diskrepanz zwischen Zielen, die beispielsweise in Gesetzestexten bzw. den Kinderrechten und in Verordnungen beschrieben werden und den von handelnden Organisationen erarbeiteten Zielen beziehungsweise der gelebten Realität. Einer der aktuellen Diskurse verwendet dabei zusätzlich den Begriff der „Wirkung“ und versucht damit diese Diskrepanz aufzulösen. Dieser Begriff ist allerdings sehr abstrakt und ermöglicht so das sehr allgemeine Statement: „Kinder- und Jugendhilfe wirkt“, ohne genauer über die Wirkfaktoren Bescheid wissen zu müssen (vgl. *Macsenaeere /Esser, 2012*). Das bedeutet, dass die damit im Zusammenhang stehenden Ergebnisse der Wirkungsforschung diese Diskrepanz nur bedingt behandeln können.

Auch wenn Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (und deren Familien) nur bedingt standardisierbar ist, sind Qualitätsstandards notwendig und zu entwickeln, um Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligengruppen zu ermöglichen und die Handlungssicherheit der Akteur*innen Sozialer Arbeit zu erhöhen. Die weitere Verländerung (mit dem damit einhergehenden Verlust an in Österreich geltenden Standards) der rechtlichen Rahmenbedingungen erschwert diesen notwendigen Prozess erheblich.

Zum Verhältnis von Disziplin und Professionskonvergenz

Soziale Arbeit als begrifflicher Ausdruck der Konvergenz von Sozialarbeit und Sozialpädagogik wird in den unterschiedlichen Ausbildungssträngen immer noch nicht unhinterfragt als eigenständige Disziplin wahrgenommen.

Die deutsche Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sowie die Kultusministerkonferenz (KMK) haben 2001 definiert, dass Soziale Arbeit, auch wenn es da wissenschaftspolitisch noch Probleme gibt, eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin darstellt: „Die Prüfungsgebiete folgen nicht der Gliederung der üblichen Wissenschaftsdisziplinen (Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft, Rechtswissenschaft usw.), sondern gehen davon aus, dass die heute der Sozialen Arbeit zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse/Theorien und Methoden unter dem Begriff einer Wissenschaft der Sozialen Arbeit zusammengefasst werden können, auch wenn diese wissenschaftspolitisch nicht allseits anerkannt ist und sich noch nicht institutionalisiert hat“ (Borrmann 2020). Damit ist sie mehr als nur die Summe ihrer Bezugsdisziplinen. Auch die dafür notwendige Gegenstandsbestimmung Sozialer Arbeit ist klar:

„Der Begriff Soziale Arbeit hat sich für das Zusammenwirken der beiden Traditionslinien Sozialarbeit/Fürsorge und Sozialpädagogik in der Praxis und im akademischen Diskurs durchgesetzt. Die Verhinderung und Bearbeitung oder Bewältigung sozialer Problemlagen in einem weiten Sinne unter Berücksichtigung lebenslanger Bildungsprozesse ist zentraler Aspekt der Bestimmung des disziplinären Gegenstandes“ (DGSA 2020, S. 1).

Gerade das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und die damit verbundenen Bedarfslagen der Zielgruppen zeigen, dass nur ein gemeinsamer Blick der beiden historisch begründeten Perspektiven klassischer Sozialpädagogik und klassischer Sozialarbeit diesen gerecht werden kann. Die in Österreich kollektivvertragliche Trennung von sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Tätigkeiten und die damit verbundene unterschiedliche Bezahlung konterkariert dies und ist dringend zu ändern.

Ist die Frage nach der professionellen Identität schon länger Gegenstand von wissenschaftlichen Beiträgen, so ist die Frage nach der disziplinären Identität noch weitgehend ungestellt. Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin bedient sich mehrerer Bezugswissenschaften und entwickelte gleichzeitig innerhalb dieser Bezüglichkeit in den letzten Jahrzehnten eine eigenständige wissenschaftliche Position (vgl. Pantucek 2012). Deshalb wäre eine Zugehörigkeitsbewegung im Sinne

der Identitätskonstruktion innerhalb der Disziplin Soziale Arbeit durch alle Lehrenden und Forschenden erforderlich, um einem Eklektizismus-Vorwurf zu entgehen.

Der Austausch über konkrete berufliche Erfahrungen als Verständnis von good, best und bad practice ist als notwendiges Dialogfeld von Profession und Disziplin zu verstehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Profession Soziale Arbeit ihre Erfahrungen offenlegt, die Disziplin ein wirkliches Interesse daran hat und gleichzeitig auch die der Profession zugeteilte Macht reflektiert. Es ist zu wenig, dass bei großen Trägerorganisationen eigene Forschungsabteilungen eingerichtet wurden und werden. Zu empfehlen ist, dass von potenten Organisationen sowie den Fachbehörden Forschungsarbeiten und Lehrstühle in der Disziplin initiiert und finanziert werden.

Aktuelle Diskurse, Dilemmata und Positionen

Die angeführten Themen wurden im Rahmen der letzten drei Jahre innerhalb der AG „Kindheit und Jugend“ und diverser Panels bei Fachtagungen der ogsa diskutiert und erarbeitet.

Ökonomisierung und Standardisierung

Die Kinder- und Jugendhilfe ist nach wie vor ein wachsendes Handlungsfeld Sozialer Arbeit und entsprechend der Begriffsdefinition der Ökonomisierung ein Wachstumsmarkt. Ökonomisierung beschreibt dabei die „Verschiebung des Kräfte- und Machtverhältnisses von Markt, Staat und privaten Haushalten zugunsten des Marktes“ (Galuske 2002, S. 144). In der Ökonomisierungsdebatte werden Depolitisierung und Verlust von Fachlichkeit der Sozialen Arbeit thematisiert. Diese Phänomene drängen die Interventionen mehr in Richtung verwaltende und ausschließende Aufgaben. Inklusion soll dabei stärker durch Disziplinierung als durch diversitätsorientierte Handlungskonzepte hergestellt werden. Gegen die für die Soziale Arbeit klar gegebene Indikation soll dabei nicht die geeignete, sondern die billigere Hilfe eingesetzt werden.

Die Marktmetapher bildet jedoch das notwendige Wechselspiel der unterschiedlichen Beteiligtegruppen nur unzureichend ab: Jene, die die Leistungen „konsumieren“ sind in der Regel nicht die, die sie bezahlen. „Kund*innenzufriedenheit“ ist deshalb kein zentraler Faktor für die Aushandlungsprozesse dieses „Marktes“. Auch eine wenngleich relative Freiwilligkeit und Wahlmöglichkeit eines Marktgeschehens trifft für die Kinder- und Jugendhilfe nur in geringem Maße zu.

Qualitätsstandards für Hilfe- und Begleitungsprozesse stellen ein wesentliches Instrument für Fachkräfte Sozialer Arbeit dar, um den oben exemplarisch dargestellten Dilemmata zu begegnen.

De-Institutionalisierung

„De-Institutionalisierung“ meint den Abbau von institutionellen und organisatorischen Formen der Fremdverwaltung von Zielgruppen Sozialer Arbeit, wobei nicht nur Großheime mit 50 oder 100 Plätzen gemeint sind, sondern auch Wohngemeinschaften mit 10 oder 12 Plätzen. Als theoretischer Referenzpunkt dafür gilt das Konzept der „totalen Institution“ und die Kritik daran von Goffman, der

dazu schon 1961 publizierte. Eine totale Institution nimmt den von ihr Eingeschlossenen die Wahl- und Entscheidungsfähigkeit und wirkt jeder Verselbständigung entgegen.

Der De-Institutionalisierungsdiskurs wird bisher vor allem in der Behindertenhilfe geführt, für die Kinder- und Jugendhilfe spielt sich ein Diskurs verstärkt auf Ebene der europäischen Union ab. Der europäische Struktur- und Investitionsfonds positioniert sich wie folgt dazu: „Der Bau oder die Erneuerung von Heimen für Langzeitaufenthalte ist, unabhängig von ihrer Größe, von der Förderung durch den ESIF ausgeschlossen“ (ESIF o.A.). Die Kritik am stationären Sektor der Kinder- und Jugendhilfe wird damit begründet, „(...) dass sie keine personenbezogenen Dienstleistungen und entsprechend benötigte Unterstützung gewährleisten können, um zu einer vollständigen Integration zu führen“ (ebd.).

Die Eigeninteressen von großen privaten Organisationen und behördliche Kulturen der Bevormundung stehen einer fachlichen Auseinandersetzung im Weg, wobei De-institutionalisierung schlichtweg auch Machtverlust für das Kinder- und Jugendhilfesystem bedeutet.

Neben der Professionalisierung des Pflegeelternwesens und die Entwicklung von nicht-institutionellen Betreuungsformen (in Deutschland als Erziehungsstellen bzw. sozialpädagogische Lebensgemeinschaften schon lange gesetzlich verankert und als „familienanalog“ bezeichnet) sollten weitere Alternativen im Sinne einer *family based care* entwickelt werden.

Eine wichtige Rolle kommt im Sinne der De-Institutionalisierung dem Konzept des Familienrats zu, besonders wenn dieser im Hilfeplanungsprozess eingesetzt wird. Hier kann durch die Aktivierung von Ressourcen des Familiensystems und den Aufbau eines Arbeitsbündnisses zwischen Behörde und Betroffenen die Anzahl eingesetzter institutioneller Hilfen signifikant gesenkt werden. Dabei ermöglicht der Familienrat Partizipation und Transparenz in hoher Qualität und funktioniert in besonderer Weise als „Empowerment-Instrument“.

Das Tripelmandat in der KJH

Neben den Mandaten von Hilfe und Kontrolle (doppeltes Mandat der Sozialen Arbeit) führt das Konzept des Tripelmandates ein drittes ein: Neben der wissenschaftlichen Fundierung der sozialarbeiterischen Methoden geht es dabei um eigene berufsspezifische Ethikkodizes (Tripelmandat), die als Handlungsanleitungen für Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen zu betrachten und somit auch Legitimationsbasis für Verweigerung, bzw. Annahme und auch Selbstdefinition von Aufträgen sind. Insbesondere in hierarchischen behördlichen Zusammenhängen, wie auch in der Kinder- und Jugendhilfe erscheint diese berufsethische Haltung/Forderung in der Praxis – ohne berufsgesetzliche Regelung – jedoch lediglich bedingt einlösbar.

Care-Leaver: Entlassungsmanagement aus der Kinder- und Jugendhilfe

Der fachliche Diskurs hinsichtlich der problematischen Situation jener Care-Leaver, welche ohne, bzw. mit oft unzureichender Unterstützung das System „voller/umfassender Erziehung“ der Kinder- und Jugendhilfe verlassen müssen, wird in Österreich seit längerem geführt (siehe: FICE Austria-Gesellschaft für Erzieherische Hilfen, KiJA Kinder- u. Jugendanwaltschaft, DÖJ - Dachverband Österreichischer Kinder u. Jugendhilfeeinrichtungen).

Trotz fundierter Datenerhebung (siehe FICE 2018) kam es in Österreich bislang zu keiner einheitlichen gesetzlichen Regelung den Schutz und die Unterstützung von Care-Leavern betreffend. Insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe werden Jugendliche oft mit dem Erreichen ihrer gesetzlichen Volljährigkeit im Alter von 18 Jahren ohne, bzw. ohne ausreichende professionelle Begleitung „entlassen“. Damit werden ernsthafte Problemlagen von Kindern und Jugendlichen in Kauf genommen.

Dieses Problem/Dilemma der Kinder- und Jugendhilfe hat als Hintergrund folgende Tatsachen/Parameter:

- In der zentraleuropäischen Gesellschaft erfolgt der Schritt in das „eigenverantwortliche“ Erwachsenenleben oft erst mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres.
- Eine gesetzliche Entsprechung hinsichtlich der Sicherung der Unterstützung von Care-Leavern existiert in Österreich (noch) nicht. Dieser Umstand ist in erster Linie der finanziellen Engführung der KJH in Care-Leaver-Zusammenhängen geschuldet.
- Da diesbezügliche verbindliche Qualitätskriterien in der KJH in Österreich (noch) nicht einforderbar sind, existieren praktisch keine praktikablen Vorgaben/Richtlinien hinsichtlich der Beendigung von Hilfen der behördlichen KJH, außer jener der Altersgrenze.
- Dieser Mangel führt oft zu fachlicher Hilflosigkeit der KJH – besonders im Umgang mit sog. „Systemsprenger*innen“, welche die KJH vielfach vor große fachliche Herausforderungen stellen.

Die bestehende Ausweitung der Hilfen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist eine bewährte aber in einigen Fällen auch unzureichende Möglichkeit, hier nachzubessern. Eine weitere Ausdehnung der Care-Leaver-Altersgrenze, sowie ein auf Forschungsdaten basierter fachlicher Diskurs zum Thema Care Leaver ist zu fordern, um neue gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen. In der Care-Leaver-Debatte reichen das individuelle Engagement und die Fachlichkeit „Sozial-Arbeitender“ der Behörde nicht aus, um den Bedürfnissen der Nutzer*innen gerecht werden zu können.

Das Thema/der Begriff „Entlassungsmanagement“ in der Kinder - und Jugendhilfe bietet sich in der „Care-Leaver-Debatte“ als zu führender Diskursbereich auch dahingehend an, wann und wie gefährdete und herausfordernde Jugendliche „berechtigt“ in andere Betreuungssysteme für Erwachsene übergeben werden.

Das quantitative Erfassen von Verläufen in der KJH im Zuge behördlicher statistischer Datenerhebungen ist als äußerst wichtig einzuschätzen. Andererseits sollten aber auch individuelle Fallverläufe der - selbstverständlich anonymisierten - Beforschung/Datenerhebung zugänglich gemacht werden, um qualitative Erkenntnisse gewinnen bzw. belegen zu können.

Verlängerung der Gesetzgebung in der Kinder- und Jugendhilfe

Durch das Verwaltungsreformpaket aus 2017/18 wurde das mühsam erarbeitete neue Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) in seiner Bedeutung massiv eingeschränkt. Die Länder erhielten gemäß einer 15a-Vereinbarung in wesentlichen Bereichen die alleinige Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe.

Siehe dazu Art.15a B-VG über die Kinder - und Jugendhilfe, Artikel 4: Weiterentwicklung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe:

„Die Länder verpflichten sich, bei Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Umstände, insbesondere bei Vorliegen von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Expertisen aus Fachkreisen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen mit dem Ziel, eine geänderte Vereinbarung rechtzeitig in Kraft zu setzen und allenfalls notwendige Änderungen der betreffenden Vorschriften rechtzeitig vorzunehmen. **Jedes Land kann die Aufnahme solcher Verhandlungen verlangen. Eine Änderung dieser Vereinbarung ist nur im Einvernehmen aller Vertragsparteien zulässig.**“ (hervorh.: AG Kindheit und Jugend)

Eine bundeseinheitliche und glaubwürdige gesetzliche Regelung der „Gleichheit aller Jugendlichen vor dem Gesetz“, ist durch diese weitgehende „Verlängerung“ der Gesetzgebung in der Kinder- und Jugendhilfe“, nicht mehr erkennbar. Im anschließenden Diskurs betreffend diese Reform wurde von den verschiedenen Akteur*innen und Kritiker*innen nie der Begriff der Föderalisierung verwendet. Sowohl die Kinder- und Jugendanwaltschaften (KiJA), die Volksanwaltschaft als auch die Dachorganisation Österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ), der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (OBDS) bezeichnen den gewählten Weg als „politischen Akt“ der Verlängerung und nicht als Föderalisierungsschritt.

Auch der damals zuständige Bundesminister Moser verwendete den Begriff „Verlängerung“ in diesem Zusammenhang. Siehe dazu die Parlamentskorrespondenz Nr. 1514 vom 13.12.2018: „Länder erhalten

alleinige Zuständigkeit für Kinder- und Jugendhilfe - Nationalrat stimmt mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit für Gesetzespaket zur Entflechtung von Kompetenzen.“ (Republik Österreich Parlamentsdirektion 2018)

Die Verankerung wichtiger Teile des Bundes-KJHG-2013 (z.B. Statistik, Konsultationsmechanismus der Länder) in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG (2018) über die Kinder- und Jugendhilfe sind aus fachlicher Sicht als unzureichend einzustufen. Die Vereinbarung beinhaltet keine Sanktionsmöglichkeit für Länder bei Nichteinhaltung des Bundes-KJHG. Die erforderliche Einstimmigkeit aller Landesregierungen zur Verankerung zukünftiger bundeseinheitlicher Qualitätsstandards erschwert somit die Weiterentwicklung erheblich.

Die AG „Kindheit und Jugend“ der ogsa verortet somit einen sozial- und demokratiepolitischen Rückschritt durch die „Verlängerung der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich“. Ein einzelnes Bundesland kann durch sein Veto zukünftig verbesserte bundeseinheitliche Standards blockieren.

Die Ungleichbehandlung Minderjähriger in der Kinder- und Jugendhilfe wurde von der Kindeswohlkommission (Irmgard Griss) in Bezug auf unbegleitete minderjährige Geflüchtete aktuell aufgegriffen und kritisiert. Ob es grundsätzlich zu einer verfassungsrechtlichen/legistischen Beurteilung der „Verlängerungsfrage der Kinder- und Jugendhilfe“ kommen kann, hängt – so die Einschätzung der AG „Kindheit und Jugend“ – weitgehend auch von Expertisen des Fachbereichs Soziale Arbeit ab. Die Einholung eines Rechtsgutachtens würde nach unserem Ermessen diese Einschätzung untermauern und letztendlich eine verfassungsrechtliche Frage aufwerfen.

Professionalisierung/De-Professionalisierung

Die Ausbildung einer eigenständigen wissenschaftlichen Disziplin Sozialer Arbeit ist das zentrale Element einer Professionalisierung. Vorausgesetzt dabei ist, dass sich die Disziplin der Fragen der Profession annimmt und dazu in einen Austausch auf Augenhöhe geht. Der wesentliche Gegensatz: strukturiertes Hinterfragen und Reflektieren der Phänomene des Gegenstandsbereichs nach definierten Kriterien durch die Disziplin einerseits und der zielbezogene Primat des Handelns der Profession andererseits muss beidseitig gesehen werden, damit Handlungsvorschläge der Disziplin genauso akzeptiert und geprüft werden wie Themenvorschläge der Profession.

Der Diskurs der De-Professionalisierung stellt den möglichen Verlust der Autonomie der Fachlichkeit in den Mittelpunkt. Sparvorgaben und entsprechende Verwaltungslogiken einerseits, Unwissenheit über Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bzw. fehlendes Verständnis von Kulturdominanz andererseits untergraben die Professionalität.

Weiters ist das Senken oder Nichtdefinieren von Ausbildungsvoraussetzungen seitens einzelner Bundesländer und ihrer Vorgaben für bestimmte Handlungsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe (wie beispielsweise für Mitarbeitende in den EAH – Erziehungs- und Alltagshilfen, Schulassistenten) oder der von der finanzierenden Behörde akzeptierte Einsatz von fachlich wenig ausgebildetem Betreuungspersonal wie teilweise im Pflegebereich ein Aspekt der De-Professionalisierung. Eine Verländerung der Zuständigkeit der KJH durch die letzte österreichische Regierung und ihrer parlamentarischen Mehrheit kann nicht ohne Einsparungswünsche und der damit automatisch verbundenen De-Professionalisierung der Kinder- und Jugendhilfe begriffen werden. Schlimmstenfalls ist den politisch Verantwortlichen zu unterstellen, dass ihnen die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe weitgehend egal ist.

Die teils unfachliche Bewertung der Sozialen Arbeit im politischen und gesellschaftlichen Diskurs, die besagt, dass „das große Herz und das Engagement“ der Fachkräfte der Sozialen Arbeit maßgeblich wären, um dem Klientel gerecht zu werden, ist erkennbar und wenig hilfreich und bedient tradierte veraltete Bilder einer so bezeichneten „Berufung“ im Bereich der Sozialen Arbeit.

Soziale Diagnostik

Von der Disziplin liegen ausreichende Konzepte und Methoden Sozialer Diagnostik vor, um in dieser Frage eine eigenständige und begründete Falleinschätzung vornehmen zu können. Auch die Relevanz ist schlüssig nachgewiesen und argumentiert. Trotzdem gelingt es bisher nicht, Soziale Diagnostik verbindlich in der Profession zu verankern. Handlungsdruck und Vertrauen ins eigene Augenmaß dominieren. „Was es nicht gibt! Soziale Diagnostik als kriteriengeleitete Sammlung und Bewertung derjenigen Informationen über die soziale Lage von Klient*innen, die für die Einschätzung der Notwendigkeit, Dringlichkeit und Intensität sozialarbeiterisch/ sozialpädagogischer (Nicht-) Intervention benötigt werden“ (Röh 2018, S.16).

Es ist notwendig, soziale Diagnostik nachhaltig in den Professionen Sozialer Arbeit zu verankern. Dies beginnt bei den Ausbildungen an den Fachhochschulen und Universitäten bis hin zu den Kollegs und BAFEBs und soll seine professionelle Anwendung in der Hilfe- und Betreuungsplanung in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe finden.

Fehlerkultur/Organisationskultur

Der Umgang mit Fehlern ist für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zentral.

„Eine solch offene und lernorientierte Einstellung zu Fehlern ist allerdings selten. Vielmehr werden, wenn Fachleute und professionelle Organisationen Fehler machen, gern erst einmal Vorwürfe erhoben. Dann stehen Angst und Abwehr im Vordergrund, und die beteiligten Professionellen können ihren Fehlern nichts abgewinnen“ (Biesel/Wolff 2014, S. 33). Große Studien zum Kinderschutz und zu Abbrüchen in stationären Hilfesettings weisen zusätzlich die Organisationskultur als zentralen Faktor für ein Gelingen oder Scheitern von Hilfe- und Kontrollprozessen aus. Hier wird die Haltung als Kompetenzdimension thematisiert.

Es wird deutlich, dass in der psychosozialen Arbeit reflektierte und angeleitete Selbsterfahrung und Selbstreflexion einen entscheidenden Erfolgsfaktor darstellt. Dies wird in den bestehenden Curricula bisher teils zu wenig abgebildet. Sich alleine auf das Vier-Augen-Prinzip zur Vermeidung von Fehlentscheidungen zu verlassen, ist in Hinsicht auf die Komplexität von Behördenprozessen zu wenig. Das Phänomen der kollegialen Bestätigung als Ausdruck von Routinen und gegenseitigen Abhängigkeiten relativiert dieses Prinzip maßgeblich. Reflexionsfiguren wie kollegiale Beratung, Einzelsupervision oder *Advocata Diaboli* sind in der Kinder- und Jugendhilfe auszubauen. Beschwerdemanagement ist unmittelbarer Bestandteil bzw. Voraussetzung für eine professionelle „Fehlerkultur.“- insbesondere auch im behördlichen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Eine bundeseinheitliche fachliche Vorgabe, wie dieses gestaltet sein muss, kann/darf nicht Ländersache sein.

Soziale Arbeit und erzwungene Migration

Der gesetzliche Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe, für das Kinderwohl aller sich auf österreichischem Staatsgebiet aufhaltenden Kinder und Jugendlichen zuständig zu sein, wurde mit dem Anstieg unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter im Jahr 2015 und bis heute für diese nur teilweise eingelöst. Die Tagsätze für die Betreuung nach der 15a-Vereinbarung sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich und deutlich unter den Tagsätzen der vollen Erziehung (Großteils nur die Hälfte davon). In einigen Bundesländern bleiben geflüchtete Jugendliche auch mit subsidiärem Schutz in der Grundversorgung und somit in den deutlich schlechteren Betreuungsverhältnissen wie vergleichsweise sozialpädagogisch untergebrachte Jugendliche.

Dabei gälte es zu beachten, wie es die Kinder- und Jugendanwaltschaft seit vielen Jahren fordert:

„Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer Flucht- und Gewalterfahrung eine besonders verletzte Gruppe. Sie haben das Recht auf besonderen Schutz und Beistand durch den Staat, so sieht

es Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention vor. Gemäß Art. 3 ist das Kindeswohl bei allen staatlichen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen“ (*Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreich 2018, S. 2*). Alleine, ohne familiären Beistand, Erfahrungen unterschiedlichster Belastungsnatur mitbringend sind gerade unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche eine besonders vulnerable Gruppe, die multiprofessioneller und traumasensibler Betreuung bedarf.

Betrachtet man die Situation von nach Österreich geflüchteten Familien unterschiedlicher Herkunft sind auch in diesem Bereich teilweise große Missstände oder dem Föderalismus geschuldete Qualitätsunterschiede in den Betreuungsangeboten in den Bundesländern zu beobachten. Asylwerbende Menschen befinden sich in mannigfachen Belastungssituationen. Verfahren dauern in den Bundesländern unterschiedlich lange. Interviews und Befragungen werden unterschiedlich qualifiziert geführt und führen nicht selten zu re-traumatisierenden Szenarien für die Betroffenen.

Daher kann hier die Forderung deutlich positioniert werden, dass Soziale Arbeit in ihrer Bedeutung als „Menschenrechtsprofession“ (*Prasad 2017*) für die Einhaltung der Menschenrechte im Schulterchluss mit anderen Professionen deutlicher und nachhaltiger öffentlich wirksam plädieren und österreichweit geltende qualitative Standards in der Arbeit mit geflüchteten Menschen einfordern muss.

Internationalität und internationaler fachlicher Austausch

„Der für Menschen relevante Erfahrungs- und Handlungsraum lässt sich nicht länger als national begrenzte Einheit begreifen, sondern ist von globalen Dynamiken bestimmt“ (*Thimmel/Frisenhahn 2012, S. 388*). Wir leben in einer globalisierten Welt, was gerade in Zeiten einer Krise, wie einer Pandemie, deutlich spürbar ist. Globalisierte Verflechtungen und Zusammenhänge beeinflussen somit auch Disziplinen wie jene der Sozialen Arbeit, konvergent gedacht konkret Sozialarbeit und Sozialpädagogik gleichermaßen.

Reflexion ist nicht nur auf der Ebene der direkten Arbeit mit den Zielgruppen ein unverzichtbares Element, sondern auch auf der Ebene der Organisationen und verschiedenen Behörden. Dazu kommen die Begegnung und der Austausch auf internationaler bis hin zu globaler Ebene. Professionelle und disziplinäre Identität benötigt für eine kritische Perspektive das Verständnis von Dynamiken und Mechanismen auf europäischer und transkontinentaler Ebene, die Sozialstaatlichkeit und zivilgesellschaftliches Engagement befördern oder hemmen.

In Österreich fehlen betreffend Maßnahmen und Wirkfaktoren im Bereich der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehungshilfen und der sozialen Dienste breitere analytische Vergleiche zwischen einzelnen Bundesländern. Daher erscheint es notwendig, diese österreichweit vernetzend anzuregen, um folglich internationale Vergleiche vornehmen zu können. Auf europäischer Ebene sollten Erasmus+-

Kooperationen und (Forschungs-)Projekte noch breiter forciert werden, um der Internationalität und dem fachlichen Austausch gerecht werden zu können.

Schnittstellendiskurse und -dilemmata

Die Kinder- und Jugendhilfe sucht aus der Fallperspektive heraus immer wieder Möglichkeiten einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Systemen Bildung, Psychiatrie und Justiz. Schulsozialarbeit und frühe Hilfen sind konkrete Umsetzungen von Schnittstellenarbeit, die rasch über den Projektstatus hinaus zu einer Regelstruktur werden müssen.

Weiters ist anzudenken, den Bereich der institutionellen Kleinkindbetreuung und Horte nach dem Modell in Deutschland in die Kinder- und Jugendhilfe strukturell zu (re-)integrieren. Darüber hinaus sollten gerade im Handlungsfeld Schule zusätzlich zu den bereits zaghafte eingesetzten Schulsozialarbeiter*innen weitere vernetzende und unterstützende Professionist*innen etabliert werden, die speziell soziale Gruppenarbeit und direkte gruppenspezifische Interventionen machen. Hierbei können Modelle, wie sie bereits in Finnland und anderen europäischen Ländern erfolgreich umgesetzt werden, beispielgebend wirken und herangezogen werden (*vgl. Matthies/Skiera/Sorvakkospratte 2008; Stadler Radaukoski 2005, S. 23*).

Partizipation mit Service User Involvement in der Lehre

“Service user involvement is now a well embedded feature of social work education in the United Kingdom. Whilst many education institutions have fully embraced the involvement of service users in teaching, there is still work to be done in more fully engaging with service users who are seldom heard.” (*Duffy 2012, S. 720*)

In Großbritannien schon seit Beginn dieses Jahrhunderts rechtlich festgelegt, ist die strukturelle Einbindung von Vertreter*innen der Zielgruppen als Dozent*innen in den Ausbildungen im Bereich der Sozialen Arbeit in Österreich bisher wenig thematisiert.

Zwangskontext in der Kinder- und Jugendhilfe

„Hilfe im Zwangskontext“ und damit verbunden auch das Thema „Arbeit mit unfreiwilligen Klientinnen und Klienten“ bestimmt maßgeblich Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Notwendigkeit des teils „wohlfahrtspolizeilichen Handelns“ fordert die Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Art und Weise.

In erster Linie müssen die Sozialarbeiter*innen der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe die Herausnahme eines Kindes/mehrerer Kinder aus familiären Zusammenhängen praktisch vollziehen. Sozialarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe-Behörden müssen diese Schritte setzen, sind jedoch wenig auf solche Herausforderungen vorbereitet und teils überfordert. Dieser schwierige Einsatz im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe bedarf fachlicher, professioneller Unterstützung und besserer Vorbereitung bereits in der Ausbildung, beziehungsweise Training-on-the-Job-Angebote. Vermehrte Begleitforschung und Praxisforschung ist in diesem Zusammenhang hilfreich und Professionalität fördernd (vgl. Gumpinger 2001). So sind fachliche Standards der behördlichen Sozialen Arbeit (Fallarbeit und gerichtliche Stellungnahmen) im Zusammenwirken mit dem PflEGschaftsgericht (als maßgebliche Entscheidungsinstanz) nur bedingt vorgegeben beziehungsweise werden diese oft regional (Bezirksgerichte / Bezirksjugendämter) ausverhandelt.

Diskurse, die wir verstärkt führen sollten

Im folgenden Abschnitt werden Themen die Lebensphase Kindheit und Jugend betreffend behandelt, deren breite fachliche und sozialpolitische Thematisierung aus Sicht der Arbeitsgruppe hohe Priorität haben sollte.

Kinderarmut

Kinderarmut stellt weltweit aber besonders auch in Österreich ein wachsendes Problem dar. 2019 sind in Österreich 303.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffen. Diese Gruppe stellt 21% aller Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten unter 18 Jahren dar (vgl. *Statistik Austria 2020*). Materiell bedeutet dies oft einen Mangel an gesunder Nahrung, an ausreichend Wohnraum bzw. Rückzugsraum. Stressoren wie Lärm, Enge und gesundheitsbeeinträchtigendes Wohnklima stellen eine teilweise massive Beeinträchtigung in der Entwicklung dar. Zusätzlich korrelieren Armut und Bildungsbenachteiligung in vielen Fällen (vgl. *Die Armutskonferenz 2020*).

Das Modell einer bedarfsorientierten Mindestsicherung für Kinder und Jugendliche zur Bekämpfung von Kinderarmut und Armut Jugendlicher in Österreich ist folglich zu unterstützen.

Religiöse/parteilpolitische Rahmen von Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe

Viele, darunter auch zahlreiche große private Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sind direkt oder indirekt mit religiösen und parteipolitischen Organisationen verbunden. Was diese Tatsache an möglichen Vorteilen und möglichen Nachteilen für die Erbringung von Unterstützungsleistungen und Hilfen bedeutet, ist bisher in der Disziplin nicht systematisch untersucht, oder nur „unter vorgehaltener Hand“ angesprochen worden.

Profit-Orientierung

Auch in der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich Geld verdienen. Inwieweit ist eine Profit-Orientierung hier, wie generell in der Sozialen Arbeit zulässig? Und inwieweit sind Gehaltsschemata aus der Privatwirtschaft inklusive anderer Leistungen für das Management übertragbar?

Es sollten Fragen zu existierendem Vermögen von Trägerorganisationen im Non-Profitbereich (Immobilien- Erbschaften stehen hier im Vordergrund) gestellt werden, um z.B. die unterschiedliche Tagsatzgestaltung, finanziert aus Mitteln der öffentlichen Hand, transparent, bzw. vergleichbar zu machen. Unserer Einschätzung entsprechend ist diese Frage - auch in der Sozialwirtschaftsforschung - unterbeleuchtet.

Infragestellung des Primats der Medizin in psychosozialen

Kontexten

Was bedeutet es, wenn internationale Gremien neue Manuale für psychische Krankheiten erstellen? Dies scheint nicht der einzig plausible wissenschaftliche Zugang zu Phänomenen sozialer Abweichung und psychosozialer Belastung zu sein, um diese mit dem Krankheitsbegriff für das Gesundheitssystem behandelbar zu machen. Und wie lässt sich mit dem Primat der Medizin für die Profession Soziale Arbeit Augenhöhe in der interdisziplinären Begegnung erreichen? Auch wenn in sozialwissenschaftlichen Diskursen Begriffe wie „Medikalisierung“ und „Therapeutisierung“ Einzug gefunden haben, fehlt eine klare Position der Disziplin Soziale Arbeit zu psychischen Abweichungen und eine fundierte Kritik am Primat des Krankheits- und Störungsbegriffs. Analog zum Begriff „Behinderung“ auch im Sinne von „behindert werden“, ist „Krankheit/Störung“ als „krank machend/gestört“ werden zu verstehen.

Psychiatrische Diagnosen betreffen immer mehr Nutzer*innen der Kinder- und Jugendhilfe. Zugeschriebene Störungen des Sozial- oder Bindungsverhaltens lösen ein soziologisches Verständnis von Devianz ab. „Was psychische Störungen angeht, leben wir in der besten und zugleich schlimmsten Zeit. (...) die schlechteste, weil so viele Menschen behandelt werden, die es nicht brauchen, während andere, die tatsächlich krank sind, unbehandelt bleiben, und weil so viele unerfahrene Kliniker ungenaue Diagnosen stellen und unangemessene Therapien einleiten“ (Allen 2013, S. 317).

Diese Problematik verschärft sich z.B. in der Suchthilfe, wo Probierkonsum und Selbstmedikation zu Abhängigkeitserkrankungen umformuliert werden. „[m]edicalizing addiction has not led to any management advances at the individual level. The need for helping or treating people with addictions is not in doubt, but a social problem requires social interventions.“ (Holden 2012, S. 1)

“Off Label“-Behandlungen von Minderjährigen, halbjährlich veränderte Diagnosen bis hin zu „Notfallmedikationen“, die von Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe verabreicht werden (Können), zeigen die Widersprüche im Überschneidungsbereich von Psychiatrie und Sozialer Arbeit. Es braucht eine klare Position der Disziplin Soziale Arbeit zu psychischen Abweichungen und eine fundierte Kritik am Primat des Krankheits- und Störungsbegriffs in Anlehnung an das Konzept der

Salutogenese. Analog zum Begriff "Behinderung" auch im Sinne von "behindert werden", ist „Störung“ als „gestört werden“ zu verstehen.

Organisationstheoretische Perspektiven und Standards

Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht nur eine Frage der fachlichen Begründung, sondern auch mit gleicher Bedeutung eine Frage der organisatorischen Bewerkstelligung. Organisation ist der Beginn, aber keinesfalls der Garant für zielführende Durchführung von Hilfen und Unterstützungsleistungen. Fragen des Führungsverständnisses, der Hierarchie und damit der Machtstrukturen innerhalb von Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe, ob öffentlich oder privat, bestimmen die Qualität im gleichen Ausmaß wie Fachlichkeit und Professionalität derjenigen, die mit den Zielgruppen arbeiten. Hier soll an den Diskurs der österreichischen Sozialwirtschaft bzw. der INAS angeknüpft werden.

Offenbar zeigt sich das Kinder- und Jugendhilfesystem unterentwickelt, wie die vor kurzem von privaten Organisationen veröffentlichten Standards der stationären Kinder- und Jugendhilfe belegen (vgl. *FICE Austria 2019*). Organisationstheoretische Aspekte müssen disziplinar diskutiert und in den Qualitätsdiskurs in der Kinder- und Jugendhilfe integriert werden.

Steuerungseffekte neuer Fachkonzepte

Aus der Perspektive der behördlichen Kinder- und Jugendsozialarbeit ist der Anspruch der Steuerung im Hinblick auf Budgetverantwortlichkeit notwendig, im Hinblick auf Wirkungsorientierung höchst sinnvoll. Der rechtliche Rahmen der Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Gefährdung des Kindeswohls schränkt dies deutlich ein. Bei der in Österreich derzeit praktizierten Einführung von Fachkonzepten wie der Sozialraumorientierung oder dem Case Management bzw. dem in Kärnten geplanten sozialräumlichen Hilfeplanverfahren soll diese Steuerungsperspektive öffentlich und ausreichend breit thematisiert werden. Welche Effekte zum Beispiel hat ein gedeckeltes Budget für einen Hilfebereich bei gleichzeitiger Umstrukturierung der Entscheidungsprozesse? Welche Vor- oder Nachteile bringt eine „Bereinigung der Trägerlandschaft“, also eine quantitative Reduktion der Anbieter*innen bzw. eine territoriale Monopolisierung von Hilfeformen?

Einheitliche Standards für Kinder und Jugendliche ohne und mit Beeinträchtigung

In unterschiedlicher Ausformung sind Hilfsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung parallel zur Kinder- und Jugendhilfe gelegt.

- Auch im Sinne einer umfassenden Inklusion ist hier darüber nachzudenken, inwieweit die zumeist völlige Trennung der behördlichen Zuständigkeit, fachlich und rechtlich weiterhin vertretbar ist.
- Warum Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung (besonders bei institutioneller Fremdunterbringung in sog. Behinderteneinrichtungen) zumeist nicht (auch) der Aufsicht der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe unterstehen, ist zu hinterfragen.

Siehe dazu: UN- Behindertenrechtskommission/ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen:

Artikel 7: Kinder mit Behinderungen.

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

In diesem Kontext ist das Thema: „Pflegerische Kinder und Jugendliche“ und die damit verbundene „Parentifizierung von Kindern und Jugendlichen“ anzuführen, wenn diese psychisch oder physisch beeinträchtigte Eltern(-teile) oder andere Familienmitglieder (z.B. Geschwister) maßgeblich (mit-)versorgen. Parentifizierung von Kindern, also das Drängen von Kindern und Jugendlichen in Elternrollen stellt ein weitgehend „stilles Leiden“ dar und schwächt diese Kinder in ihrer Entwicklung maßgeblich. Ohne (auch nur ansatzweise) in diesem Zusammenhang Behindertenrechte gegen Kinderrechte ausspielen zu wollen, ist erfreulicherweise festzuhalten, dass Menschen mit Behinderung grundsätzlich das Recht haben eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. (siehe: UN- Behindertenrechtskommission / Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen / Artikel 23 Abs.1a). Es stellt sich die Frage, welche Unterstützung von Beeinträchtigung betroffene Familiensysteme benötigen und inwieweit die behördliche Kinder- u. Jugendhilfe in diesen Bereichen verbindlich, ausreichend und bundeseinheitlich mit dem Behindertenbereich zusammenwirkt.

Konkrete Ableitungen und Forderungen

Generell ist klarzustellen, dass es keine Neuerungen in der Kinder- und Jugendhilfe geben soll, ohne unabhängige externe Begleitforschung. Damit kann vermieden werden, dass an verschiedenen Orten zeitgleich oder zeitversetzt, die gleichen Versuche und Projekte gestartet werden, ohne dass Profession und Disziplin daraus lernen können.

Fachliche Forderungen

Zusammenfassend werden hier einige wesentliche Forderungen gebündelt angeführt, die aus Sicht der AG Kindheit und Jugend der OGSA wesentlich und dringlich umzusetzen sind.

- Verpflichtende Umsetzung Sozialer Diagnostik
- Einführung des Familienrats als Bestandteil der Hilfeplanung in jedem Bundesland
- Ausbau von familienanalogen Betreuungsformen und Professionalisierung des Pflegeelternwesens
- externe Analysen laufender Unterbringungsfälle in Sinne einer Continuity of Care Unit
- Indexierung der Finanzierung, Anpassung der systembedingten Kostensteigerungen

Politische Forderungen

- 500 Sozialarbeiter*innen mehr an den österreichischen Jugendämtern: Eine Regierung, die zusätzlich mehrere tausend Polizist*innen eingestellt hat, sollte auch dem Effekt einer professionellen Kinder- und Jugendhilfe auf die soziale Sicherheit Rechnung tragen. (Es geht dabei nicht darum, Berufsgruppen gegeneinander auszuspielen.) Sinnvolle weil fachlich bewältigbare Fallzahlen pro Planstelle auf den Jugendämtern bewegen sich zwischen 25 und 35. In der Realität sind mehr als das Doppelte bzw. Dreifache üblich.
- Vereinheitlichung der Standards und der Gesetzgebung der Kinder- und Jugendhilfe: Die derzeitige Realität einer gänzlichen rechtlichen Verländerung der Kinder- und Jugendhilfe konterkariert die Forderung nach bundeseinheitlichen Qualitätsstandards sowohl auf der behördlichen Seite als auch auf Seiten der Freien Träger.
- Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit bis zum vollendeten 24. Lebensjahr: Das Durchschnittsalter von jungen Erwachsenen in Österreich, wann sie von Zuhause ausziehen, beträgt 25 Jahre. Es ist nicht zu begründen, warum Jugendliche und junge Erwachsene, die die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe benötigen, weil sie eine belastete Vorgeschichte haben, ihre Verselbständigung schon mit 18 Jahren, zu einem geringen Teil mit 21 Jahren

gemeistert haben müssen. Ebenfalls widersprüchlich ist, dass eine Verlängerung der Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus meist an laufende Ausbildungen und Schulbesuche geknüpft ist und diejenigen, die das nicht vorweisen können oder diese abbrechen, aus der weiterführenden Maßnahme herausfallen.

- Angleichung der Hilfen für unbegleitete geflüchtete Minderjährige (UMF) an Hilfen für österreichische Kinder und Jugendliche: Eine Ungleichbehandlung von unbegleiteten, minderjährigen Geflüchteten sowie geflüchteten Kindern und Jugendlichen mit Angehörigen ist durch die Klärung der behördlichen Zuständigkeit zu beenden.

Literatur und Quellen

Allen, Frances (2013): Normal – gegen die Inflation psychiatrischer Diagnosen, Dumont, Köln.

Biesel, Kay / Wolff, Reinhart (2014): Aus Kinderschutzfehlern lernen, transcript, Bielefeld.

Borrmann, Stefan (2020): DGSA-Blog, <https://www.blog.dgsa.de/was-ist-die-wissenschaft-soziale-arbeit-und-seit-wann-gibt-es-sie> (16.02.2021).

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz BMSGPK (Hg.) (2016): UN- Behindertenrechtskommission. Deutsche Übersetzung der Konvention und des Fakultativprotokolls, <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19> (01.11.2021).

Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (Hg.): Die UN-Kinderrechtskonvention. Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit, <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (26.07.2021).

DGSA Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (2020): Positionspapier des Vorstands der DGSA https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/2020-1-26_Positionspapier_Forschung_end.pdf (16.02.2021).

Die Armutskonferenz (2020): Diskussionspapier Kinderarmut bekämpfen, https://www.armutskonferenz.at/files/armutskonferenz_diskussionspapier_kinderarmut_2020.pdf (01.11.2021).

Duffy, Joe (2012): Service user involvement in teaching about conflict – an exploration of the issues in: ISW International Social Work 55(5), p. 720–739, SAGE.

ESIF -europäischen Struktur- und Investitionsfonds: Übergang von institutionellen zu gemeindebasierten Diensten (Deinstitutionalisierung) https://ec.europa.eu/regional_policy/de/policy/themes/social-inclusion/desinstit (17.02.2021).

FICE Austria (Hg.) (2019): Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe. Freistadt: Verlag Plöchl.

Galuske, Michael (2002): Flexible Sozialpädagogik. Elemente einer Theorie sozialer Arbeit in der modernen Arbeitsgesellschaft, Weinheim; München, Juventa-Verlag.

Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013): <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375&FassungVom=2019-12-31> (Fassung vom 31.12.2019).

Gesamte Rechtsvorschrift für Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten, Erklärungen:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223> (Fassung vom 26.07.2021).

Gesamte Rechtsvorschrift für Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010830> (Fassung vom 28.07.2021).

Goffman, Erving (1961): Asylums: Essays on the social situation of mental patients and other inmates. Anchor Books, New York.

Gumpinger, Marianne (Hg.) (2001): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen, edition pro mente, Linz.

Holden, Tim (2012): Addiction is not a disease, in: Canadian Medical Association Journal (CMAJ), <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3314045/> (15.09.2019).

Holden, Tim (2012): Addiction is not a disease. In: Canadian Medical Association Journal (CMAJ), 184 (6). <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3314045/> (15.09.2019).

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreich (2018): Offener Brief, https://www.kija.at/images/Offener%20Brief_Gefluechtete%20junge%20Menschen_f5eb8.pdf (01.11.2021).

Macsenaere, Michael / Esser, Klaus (2012): Was wirkt in der Erziehungshilfe. Reinhardt, München.

Matthies, Aila-Leena / Skiera, Ehrenhard / Sorvakko-Spratte, Marianneli (Hg.) (2008): Studien zum Bildungswesen und Schulsystem in Finnland, https://www oulu.fi/sites/default/files/content/Giellagas_BildungswesenSchulsystemFinnland_0.pdf (01.11.2021).

Pantucek, Peter (2012): Auf dem Weg zu einer Profession 2.0? Das Selbstverständnis der Profession Soziale Arbeit in Österreich ist im Wandel. In: Soziale Arbeit. Nr. 9/10 Sondernummer „Professionelle Identität in der Sozialen Arbeit“, S. 382–388.

Prasad, Nivedita (2017): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession im Kontext von Flucht, in: Gebrande, J./ Melter, C./ Bliemetsrieder, S. (Hg.): Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit. Weinheim und Basel, Beltz Verlag, S. 349 – 368.

Republik Österreich Parlamentsdirektion: Parlamentskorrespondenz Nr. 1514 vom 13.12.2018 - Länder erhalten alleinige Zuständigkeit für Kinder- und Jugendhilfe, https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK1514/ (01.11.2021).

Röh, Dieter (2018): Vortrag Fachtagung zur sozialen Diagnostik.
https://dvsg.org/fileadmin/dateien/04Arbeitsgemeinschaften/15Schleswig-Holstein/2018-11-07-Hauptvortrag_Soziale_Diagnostik_Roeh.pdf (01.11.2021).

Stadler Radaukoski, Aili (2005): Finnlands «Geheimnis»: Nur zufriedene Lehrpersonen erteilen guten Unterricht, in: Bildung Schweiz 5/2005, S. 21 – 24,
<http://ailistadler.ch/Publikationen/Finnlands%20Geheimnis.pdf> (01.11.2021).

Statistik Austria (2020): Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung.
https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/armutsgefaehrdung/index.html (04.02.2021).

Thimmel, Andreas/ Günter J. Friesenhahn (2012): Internationalität in der Sozialen Arbeit, in: Thole, Werner (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, (S. 387 – 401).

Autor*innen

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Marianne Forstner, Leiterin Lehrgang Akademische*r Sozialpädagogische*r Fachbetreuer*in und Lehrgang Erlebnispädagogik/Erlebnistherapie, FH Oberösterreich

FH-Prof. Mag. Dr. Hubert Höllmüller, MSc, Leiter Lehrgang akademische Jugendsozialarbeit und Lehrgang Familienrat, FH Kärnten

Hans-Peter Radauer, Diplomsozialarbeiter, seit 2018 im Ruhestand, ausgebildeter Familienratskoordinator (FH St. Pölten)

Kontakt

E-Mail: kindheit-jugend@ogsa.at

AG-Website: <https://www.ogsa.at/arbeitsgemeinschaften/ag-kindheit-jugend/>

Arbeitsgemeinschaft Kindheit und Jugend der ogsa (2021):

Kinder- und Jugendhilfe in Österreich

Wien: ogsa